

Satzung des 1. Bahngolf - und Freizeit-Vereins Ottweiler e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

1. Bahngolf- und Freizeit-Verein Ottweiler (1. BGFV), er hat seinen Sitz in Ottweiler/Saar und ist zur Erlangung seiner Rechtsfähigkeit beim Amtsgericht Ottweiler eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Ausübung des Bahngolfspiels, der Freizeitgestaltung und Pflege der Geselligkeit und ist eine freie Gemeinschaft, die ihre Freizeit zusammen verbringen möchte. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmend zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Kein Vereinsmitglied darf materielle Vorteile durch die Mitgliedschaft haben. Lediglich Spesen und Auslagen dürfen nach Ermessen des Vorstandes in üblicher Höhe an Mitglieder gezahlt werden.

§3

Untergruppierungen

Der Verein kann verschiedene Sparten haben, die je nach Bedarf vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Für alle Sparten existiert nur 1 gemeinsamer Vorstand. Der Vorstand führt eine Liste über die Sparten, welche Mitglieder welchen Sparten angehören. Es ist möglich dass Mitglieder mehreren Sparten angehören. Die Beiträge und Leistungen bzw. die Berechtigungen jeder Sparte werden ebenfalls vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Wechsel der Sparte in eine Preis- bzw. leistungsniedere Sparte kann nur erfolgen, wenn das Mitglied der momentan zugeordneten Sparte schon mindestens 1 Jahr angehört. Entsteht bei einem Spartenwechsel dem Verein Kosten, so hat das Mitglied diese anteilmäßig zu übernehmen.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Jugendliche können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn dies im Interesse des Vereins, insbesondere des sportlichen und kameradschaftlichen Einvernehmens, geboten erscheint. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, und erhält Rechtsgültigkeit durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Die Mitgliedschaft muss mindestens 1 Jahr betragen. Der Beitrag für das 1. Jahr ist bei Vereinseintritt im Voraus zu entrichten.

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
Die Beiträge sind Bringschulden und sind monatlich im Voraus zu entrichten.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt aufgrund schriftlicher Kündigung zum Ende eines Quartals. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei Austritt vor dem 31. Dezember eines Jahres hat das ausgeschiedene Mitglied anteilmäßig die dem Verein entstehenden Kosten zu übernehmen. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er ist zulässig bei:

- a) unehrenhaftem, das Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten.
- b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Danach ist der Ausschluss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands
- b) Vornahme der Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen, soweit satzungsgemäß erforderlich
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- e) Entscheidung über Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse nach §5, sofern eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach §8 für diesen Zweck einberufen wurde.
- f) Ernennung der Ehrenmitglieder
- g) Genehmigung von Sparten laut §3

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird. Er muss sie einberufen, wenn es von wenigsten 30% aller Mitglieder gewünscht wird. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist es die nächste auf jeden Fall, wenn in der neuen Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Soweit diese Satzungen in Einzelfällen keine qualifizierten Mehrheiten fordern, erfolgen die Abstimmungen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und erhalten damit Rechtsgültigkeit.

§9

Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Vorstand ist wie folgt zu bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Sport und Freizeitwart
- d) Kassenwart

Zur Wahl des Gesamtvorstands ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen bei nur einem genannten Kandidaten; geheim, durch Stimmzettel, wenn mehr als ein Kandidat für das jeweilige Amt nominiert ist, oder wenn einer der anwesenden Mitglieder dies wünscht.

Erfolgt im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit, so wird ein Zweiter geheimer Wahlgang durchgeführt. Hier entscheidet die relative Mehrheit.

Es ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der selbst nicht als 1. oder 2. Vorsitzender gewählt werden darf.

Das Protokollieren der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, sowie die anfallenden Schreibebeiten werden von einem Vorstandsmitglied mit übernommen. Die Person, die diese Arbeiten übernimmt, kann von Fall zu Fall verschieden sein. Der Vorstand kann auch einen Schriftführer, der nicht dem Vorstand angehört, delegieren. Ebenso übernehmen der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied die Arbeiten eines Pressewartes. Auch hier kann der Vorstand eine Person, die nicht dem Vorstand angehört, delegieren. Für alle ansonsten anfallenden Tätigkeiten kann der Vorstand eine Person delegieren. Der Delegationszeitraum wird vom Vorstand festgelegt, endet aber spätestens mit Neuwahlen des Vorstandes.

Die delegierten Personen, sofern sie keine Vorstandsmitglieder sind, gehören nicht dem Vorstand an und haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§10

Geschäftsführung

Im Normalfall übernimmt der 1. Vorsitzende die laufende Geschäftsführung. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, oder delegiert er eine Aufgabe an den 2. Vorsitzenden, wird die Geschäftsführung ganz bzw. teilweise vom 2. Vorsitzenden übernommen. Der Vorstand und die Delegierten unterstützen den Geschäftsführenden.

Die Genehmigung der Mitgliederversammlung ist erforderlich für alle

- a) Rechtsgeschäfte, die ein Grundstück betreffen
- b) Rechtsgeschäfte, die den Wert von 750 € überschreiten
- c) Kreditaufnahmen

§11

Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, jeder für sich alleine, vertreten.

§12

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens dem 1. oder 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Es müssen mindestens 2 Vorstandssitzungen pro Jahr durchgeführt werden.

§13

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung des 1. Bahngolf- und Freizeit-Vereins Ottweiler (1.BGFV) bedarf einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten dem Verein angehörenden Mitgliedern. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird evtl. vorhandenes Vereinsvermögen einem Wohltätigkeitsverein zugeführt (z.B. SOS-Kinderdorf.)

§14

Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung für Einzelfälle keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Vereins vom 05.12.2009 neu beschlossen, die bisherige Satzung aufgehoben.

Ottweiler (Saar), den

(1.Vorsitzender)

(2.Vorsitzender)